



Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-A-09502-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Stammbaum:
VII-A-09502 AfD-Fraktion
VII-A-09502-VSP-01 Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Aufhebung der Umweltzone in Leipzig

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

DB OBM - Vorabstimmung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
FA Umwelt, Klima und Ordnung
zeitweilig beratender Ausschuss Verkehr und Mobilität
Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

08.03.2024
19.03.2024
09.04.2024
26.04.2024
22.05.2024

Zuständigkeit

Vorberatung
Bestätigung
Vorberatung
Vorberatung
Beschlussfassung

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig und/oder

Nachteilig für die Stadt Leipzig.

Zustimmung

Ablehnung

Zustimmung mit Ergänzung

Sachverhalt bereits berücksichtigt

Alternativvorschlag

Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Räumlicher Bezug

Überwiegender Teil des Leipziger Stadtgebietes (Gebiet der Umweltzone)

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften
 Stadtratsbeschluss
 Verwaltungshandeln
 Sonstiges: Antrag VII-A-09502

Die Antragstellerin begehrt die Aufhebung der Umweltzone zum Ende des 2. Quartals 2024 und i.d.Z. die Fortschreibung des Luftreinhalteplans.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?	<input type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben	

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

Steuerrechtliche Prüfung	<input type="checkbox"/>	nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/>	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/>	ja	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:		

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

Leipzig schafft soziale Stabilität

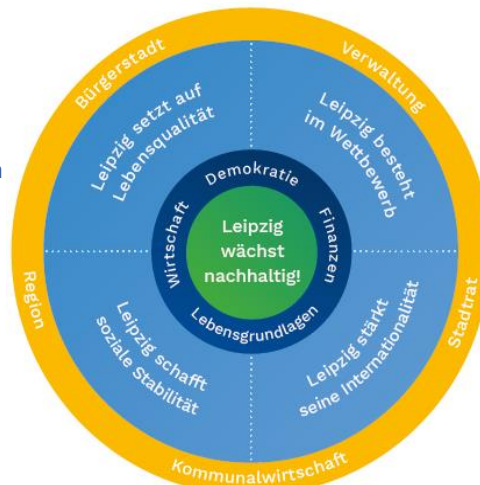
- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen

- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat

- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input checked="" type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja (<i>Prüfschema endet hier.</i>)		

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja nein (*Begründung s. Abwägungsprozess*) nicht berührt (*Prüfschema endet hier.*)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

entfällt

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

entfällt

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

entfällt

IV. Sachverhalt

1. Begründung

Der Antrag ist gemäß § 36 Abs. 3 S. 5 SächsGemO unzulässig. Er ist gemäß § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung (Stadtrat) der Stadt Leipzig nicht in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Stadtrat ist gemäß § 28 Abs. 1, 2. Hs. SächsGemO für die Erledigung von Aufgaben zuständig, sofern nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Nach § 53 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO erledigt der Bürgermeister weisungsgebundene Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Der Luftreinhalteplan und die aufgrund der Luftreinhalteplanung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorgenommene Festsetzung der Umweltzone in Leipzig sind als Vollzug des BImSchG durch das sächsische Ausführungsgesetz zum BImSchG (AGImSchG) Weisungsaufgaben mit unbeschränktem Weisungsrecht. Gemäß § 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 AGImSchG ist die Stadt Leipzig die zuständige Behörde zur Aufstellung des Luftreinhalteplans gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG, mithin auch für dessen Änderung und letztlich für die Änderung der mit dem System der Luftreinhalteplanung gemäß § 47 BImSchG verknüpften Maßnahmen.

Der Freistaat Sachsen hat seit der Zuweisung der Zuständigkeit für die Aufstellung und Änderung eines Luftreinhalteplans an die Städte und Landkreise im Jahr 2008 an der Qualität der Weisungsaufgabe nichts geändert. Ebenso hat er in Anwendung des § 53 Abs. 3 S. 1, 2. Hs. SächsGemO keine Beteiligung des Stadtrates an der Aufstellung oder Änderung eines Luftreinhalteplans gemäß § 47 BImSchG per Gesetz festgelegt.

Im Übrigen hat der Luftreinhalteplan gemäß § 47 BImSchG nicht die Qualität einer Rechtsnorm. Er ist keine Rechtsverordnung oder Satzung im Sinne von § 53 Abs. 3 S. 1, 3. Hs. SächsGemO. Adressat des Luftreinhalteplans ist die öffentliche Verwaltung, welche die geplanten Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 6 BImSchG umzusetzen hat. Erst die Umsetzung der im Plan festgelegten Maßnahmen entfaltet Außenwirkung gegenüber Dritten, soweit dabei, wie im Beispiel der Umweltzone, unmittelbar in ihre Rechte eingegriffen wird.

Die Umweltzone ist im Kern eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 40 Abs. 1 BImSchG nach Maßgabe straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, soweit die entsprechenden Voraussetzungen (u. a. Vorlage eines Luftreinhalteplans) vorliegen. Rechtsgrundlage dafür ist § 40 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 45 Abs. 1f StVO. Zuständig ist die Straßenverkehrsbehörde. Gemäß § 24 Abs. 1 SächsStrVRG sind die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde Weisungsaufgaben und gehören somit ebenfalls zur Domäne des Bürgermeisters nach § 53 Abs. 3 SächsGemO.

2. Realisierungs- / Zeithorizont

entfällt

Anlage/n
Keine